

Das Heilpraktikergesetz in der BRD

Nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus wurde 1957 vom Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich des Heilpraktikergesetzes entschieden, daß das Verbot der Ausbildungsstätten und das Verbot der zukünftigen Zulassung als Heilpraktiker nicht mit der Verfassung der BRD übereinstimme. Das **Grundrecht auf Berufsfreiheit** (Artikel 12 Grundgesetz) verlange die freie Zulassung eines jeden, der die Voraussetzungen erfülle, zum Heilpraktikerberuf. So wurde also der Heilpraktikerberuf wieder zum Leben erweckt – und das ohnehin kleine Gesetz wurde um noch ein paar Sätze kürzer.

Das Heilpraktikergesetz in der DDR

In der ehemaligen DDR wurde 1949 das Heilpraktikergesetz aufgehoben. Seitdem durften nur Ärzte und Heilpraktiker, die vor Erlaß dieser Anordnung eine Erlaubnis hatten, die Heilkunde ausüben. Mit der Wiedervereinigung galt die Rechtssituation der BRD nun gleichermaßen für das Gebiet der DDR. Seitdem werden auch hier wieder Heilpraktiker zugelassen.

Ausübung der Heilkunde

Heilpraktikergesetz

§ 1 (1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

Es gilt grundsätzlich Kurierverbot. Davon ausgenommen sind die Inhaber einer Erlaubnis nach dem HPG oder anderer Erlaubnisse, wie z.B. der nach dem Zahnheilkundengesetz (§ 2.15) oder dem Psychotherapeutengesetz (§ 2.15).

Der Begriff „bestallt“ bzw. „bestellen“ geht ursprünglich auf bestellen zurück und meint „in ein Amt einsetzen“. Der heutige Fachausdruck für **Bestallung** ist Approbation. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und psychologische Psychotherapeuten erhalten eine Approbation (§ 2.2.15). Der Heilpraktiker ist also Angehöriger eines selbständigen Heilberufs, übt aber die **Heilkunde ohne Approbation** aus.

Ein Arzt kann also nicht Heilpraktiker werden, denn er ist ja „als Arzt bestallt“. Um Heilpraktiker zu werden, muß er zuvor seine Erlaubnis (Approbation § 2.15) zurückgeben (BayVGH vom 20.11.1996). Ein Zahnarzt, der in diesem



Abb. 2.1: [L104]

Sinne kein Arzt (Humanmediziner) ist, kann dagegen gleichzeitig Heilpraktiker sein. Das gleiche gilt für den Tierarzt.

✓ Heilpraktikeranwärter sollten den Wortlaut des § 1 auswendig lernen!

Was heißt „Ausübung der Heilkunde“?

Heilpraktikergesetz

§ 1 (2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste eines anderen ausgeübt wird.

Im Absatz 2 wird definiert, wann eine Heilerlaubnis benötigt wird. Somit wird also festgelegt, welche Tätigkeiten jedermann ausüben darf und wann die erlaubnispflichtige „Ausübung der Heilkunde“ beginnt. Die „Ausübung der Heilkunde“ wird nach dem Wortlaut anhand der im folgenden besprochenen Kriterien definiert. Die gesetzliche Formulierung erwies sich jedoch als unzureichend. Deshalb wurde die Definition später durch die Gerichte (§ 2.15) ergänzt.

Berufs- oder gewerbsmäßige Ausübung

Berufsmäßig ist eine Tätigkeit, wenn sie **auf Dauer** angelegt ist und nachhaltig betrieben wird. Dabei kann schon eine einzige Handlung ausreichen, wenn **Wiederholungsabsicht** besteht. Es spielt keine Rolle, ob Behandler und Patient befreundet sind oder ob Honorar genommen wird. Nicht als berufsmäßig angesehen

wird die Behandlung von Krankheiten innerhalb der (engeren) Familie oder z.B. innerhalb klösterlicher Gemeinschaften.

Gewerbsmäßig ist die Tätigkeit, wenn sie **gegen Entgelt** vorgenommen wird. Daß die Heilberufe nicht „Gewerbeberufe“, sondern „freie Berufe“ (§ 2.15) sind, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Eine Tätigkeit ist auch dann gewerbsmäßig, wenn sie z.B. mit Naturalien entlohnt wird.

 **Die Tätigkeit ist nicht berufs- oder gewerbsmäßig, wenn sie:**

- unentgeltlich vorgenommen wird **und** nicht auf Dauer angelegt ist, z.B. eine Erste-Hilfe-Maßnahme
- innerhalb der engeren Familie oder besonderer (z.B. klösterlicher) Gemeinschaften stattfindet.

Tätigkeitsbereiche

Da es im Gesetzestext „jede Tätigkeit“ heißt, wird an die Methode keine besondere Anforderung gestellt.

Der Begriff **Feststellung** ist gleichbedeutend mit **Diagnose** und schließt bereits die Anamnese mit ein. Stellt man beispielsweise dem Kopfschmerzkranken Fragen nach dem Ort des Schmerzes oder danach, ob der Schmerz einseitig sei, handelt es sich um eine „Tätigkeit zur Feststellung“. Diese „feststellende Tätigkeit“ kann erhebliche Konsequenzen haben, wenn z.B. ein Behandler die Ansicht vertritt, daß der seit drei Monaten stärker werdende Kopfschmerz auf eine zunehmende Übersäuerung zurückzuführen ist und es der Patient daraufhin versäumt, eine (evtl. lebenswichtige) diagnostische Abklärung auf einen Tumor vornehmen zu lassen.